

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen
und der Stadt Horstmar über den Bau der Transportleitung
von Emsdetten nach Laer

Aufgrund der § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NW. 202) wird zwischen

- der Gemeinde Laer, vertreten durch
 - a) Gemeindedirektor Niehaves und
 - b) Gemeindeamtmann Nolte und

- der Gemeinde Metelen, vertreten durch
 - a) Gemeindedirektor Budde und
 - b) Gemeindeamtsrat Berghaus und

- der Gemeinde Schöppingen, vertreten durch
 - a) Gemeindedirektor Dillmann und
 - b) Gemeindeamtsrat Tietmeyer und

- der Stadt Horstmar, vertreten durch
 - a) Stadtdirektor Sieland und
 - b) Stadtoberamtsrat Fier

heute nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Für die ausreichende zentrale Wasserversorgung der Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und der Stadt Horstmar ist der Bau einer Transportleitung von Emsdetten (Stadtwerke Emsdetten, Wasserwerk Grevener Damm) erforderlich.

- (2) Der Bau der Transportleitung wurde von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW, dem Regierungspräsidenten in Münster und dem Oberkreisdirektor in Steinfurt genehmigt.

- (3) Die Kostenanteile an den gemeinsamen Anlagen der Wasserversorgung (Hochbehälter, Steige- und Falleitung, Fernwasserleitung) werden auf der Grundlage der anschließbaren Einwohnerzahlen, Stichtag 31.12.1980, ermittelt. Als anschließbare Einwohner gelten 80 % der tatsächlichen Einwohner, wobei für die Gemeinde Schöppingen 100 % der NATO-Angehörigen hinzuzurechnen sind. Dabei ist auszugehen für
 - Horstmar von 6 046 tatsächlichen Einwohnern = 26,3 %
 - Laer von 5 227 tatsächlichen Einwohnern = 22,7 %
 - Metelen von 5 785 tatsächlichen Einwohnern = 25,2 %
 - Schöppingen von 4 821 tatsächlichen Einwohnern
und excl. 873 NATO-Angehörigen = 25,8 %

- (4) Die Gemeinde Laer und die Stadt Horstmar haben mit den Stadtwerken Emsdetten am 14.12.1981 einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

- (5) Die Gemeinden Schöppingen und Metelen haben mit den Stadtwerken Emsdetten am 14.12.1981 einen Konzessionsvertrag abgeschlossen.
- (6) Es wird angestrebt, dass die bestehenden Wasserwerke (Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung) aufgelöst und die Gemeinde Laer und die Stadt Horstmar ebenfalls einen Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken Emsdetten schließen können.

§ 2

- (1) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Abwicklung der Maßnahme und zur Verwaltungsvereinfachung wurde nach einer Lösung gesucht, die für alle Beteiligten praktikabel ist.
- (2) Als gangbarste und wirtschaftlichste Lösung wurde die Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewählt. Nur hierbei wird eine klare Zuständigkeit zur Abwicklung der Maßnahmen, insbesondere gesehen:
 - a) in der Planung,
 - b) in der Ausschreibung,
 - c) in der Prüfung,
 - d) in der Vergabe des Auftrages,
 - e) in der Bauüberwachung,
 - f) in der Zahlung von Abschlägen,
 - g) in der Prüfung der vorgelegten Rechnungen,
 - h) in der Prüfung der Schlußabrechnungen einschl. Bauabnahme,
 - i) in der Vorlage der Abrechnungen gegenüber dem Kreis,

§ 3

- (1) Die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar vereinbaren hiermit, dass das Verfahren gem. § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Laer gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG durchgeführt wird.
- (2) Die Gemeinde Laer beauftragt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Münster und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster das Ing.-Büro Tuttahs in Bochum mit der Planung, der Ausschreibung, der Prüfung der Ausschreibung, der Bauüberwachung, der Prüfung der vorgelegten Rechnungen, mit den Grundstücksangelegenheiten und sonstigen sich im Einzelfall ergebenden Aufgaben.
- (3) Auf die Vergabe finden die Vorschriften der VOB Teil A und die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide für die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar Anwendung.

§ 4

- (1) Die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar beantragen für ihren Anteil an der Transportleitung gemäß den von dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster festzulegenden Anteilen Landeszuschüsse.
- (2) Die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar veranschlagen ihre Anteile für die Transportleitung in dem Haushaltsplan der entsprechenden Haushaltsjahre.
- (3) Die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar rufen ihre bewilligten Landesmittel so rechtzeitig ab, dass eine termingerechte Begleichung der fällig werdenden Rechnungen erfolgen kann.

- (4) Unabhängig hiervon haben die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar für den Fall des nicht rechtzeitigen Mittelabrufes oder den Fall der Zwischenfinanzierung ihre Gelder bereitzustellen.

§ 5

- (1) Nach Prüfung der Rechnungen durch das Ing.-Büro Tuttahs und Kenntnisnahme durch die Stadtwerke Emsdetten teilt die Gemeinde Laer die entsprechenden Zahlungen den Gemeinden Metelen, Schöppingen und der Stadt Horstmar mit.
- (2) Zur termingemäßen Erledigung der Zahlungen und im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung überweisen die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar die auf sie entfallenden Beträge unverzüglich auf ein bei der Verbandskasse in Altenberge einzurichtendes Sonderkonto.

§ 6

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Gemeinde Laer für die Rechnungslegung zuständig.
- (2) Die Gemeinde Laer schickt nach Abschluss der Maßnahme den Gemeinden Metelen, Schöppingen und der Stadt Horstmar die Schlussabrechnung zu.
- (3) Auf der Basis dieser Schlussabrechnung erstellen die Gemeinden Laer, Metelen, Schöppingen und die Stadt Horstmar den Verwendungsnachweis gegenüber dem Regierungspräsidenten und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster.
- (4) Zu Gunsten bzw. zu Lasten des Sonderkontos bestehende Zinsansprüche werden den Beteiligten - nach Abzug der Leistungen Dritter - im Verhältnis ihrer in § 1 bezifferten Anteile berechnet.

§ 7

Die entstehenden Sach- und Personalkosten werden - soweit sie nicht beihilfefähig sind - den Beteiligten im Verhältnis der im § 1 bezifferten Anteile berechnet.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 9

Die Vereinbarung tritt nach Durchführung und Abnahme der Maßnahme (Bau der Transportleitung von Emsdetten nach Laer) und Aufstellung der Verwendungsnachweise außer Kraft.

§ 10

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist auch dann gültig, wenn ein einzelner Punkt aus heute noch nicht bekannten Gründen nicht erfüllt werden kann bzw. ein einzelner Punkt aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der laufenden Rechtsprechung gegen geltendes Recht verstoßen sollte. In diesem Fall verpflichten sich die Gemeinden und die Stadt, diesen Punkt durch eine ihm in seinem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Laer, den 28.01.1982 (Siegel)
Für die Gemeinde Laer:
gez. Niehaves
gez. Nolte

Metelen, den 28.01.1982 (Siegel)
Für die Gemeinde Metelen:
gez. Budde
gez. Berghaus

Schöppingen, den 28.01.1982 (Siegel)
Für die Gemeinde Schöppingen:
gez. Dillmann
gez. Tietmeyer

Horstmar, den 28.01.1982 (Siegel)
Für die Stadt Horstmar
gez. Sieland
gez. Fier